

FINANZIELLE FORMEN DER UNTERSTÜTZUNG FÜR ARBEITGEBER UND UNTERNEHMER, ANGEBOTEN VOM KREISARBEITSAMT OPOLE
[PUP W OPOLU]

SCHULUNGEN VON ARBEITSLOSEN, ARBEITNEHMERN UND ARBEITGEBERN

UNTERSTÜTZUNGSFORM	WEM KANN DAS AMT DIE SCHULUNGSKOSTEN FINANZIEREN	MAXIMALE KOSTEN DER SCHULUNG VON 1 PERSON IM GEGEBENEN JAHR	MAXIMALER SCHULUNGSZEITRAUM	GESAMTE ERFORDERLICHE BESCHÄFTIGUNGSZEIT NACH ABSCHLUSS DER SCHULUNG	MAXIMALE KOSTEN DER SCHULUNG VON 1 PERSON (die durchschnittliche Vergütung beträgt 3.895,33 PLN bis zum 29.02.2016)	DER ZUSCHUSS STELLT EINE DE-MINIMIS-BEIHILFE DAR	DETAILLIERTE INFORMATIONEN - ANSPRECHPARTNER
DREISEITIGE VERTRÄGE ZWISCHEN DEM AMT, DEM ARBEITGEBER UND DER SCHULUNGSINSTITUTION - art. 40, Abs. 2e	jedem Arbeitslosen mit dem 2. Unterstützungsprofil	300% der durchschnittlichen Vergütung	6 Monate, in Situationen, die mit dem Programm begründet sind, nicht länger als 12 Monate, und in Situationen, die mit dem Programm der Schulungsmaßnahme in jeweiligem Beruf begründet sind, nicht länger als 24 Monate	zur Vereinbarung mit dem Arbeitgeber, mindestens 3 Monate	11 685,99	JA	Adam Tatoj Marcin Pelka Tel. 77 44 23 204
FINANZIERUNG VON MASSNAHMEN FÜR FORTBILDUNG VON ARBEITNEHMERN UND ARBEITGEBERN AUS DEN MITTELN DES NATIONALSCHULUNGSFONDS - Art. 69a und 69b	auf Antrag der Arbeitgeber, ihm und seinen Arbeitnehmern	bis 80% der Fortbildungskosten, jedoch nicht mehr als 300% der durchschnittlichen Vergütung, im Falle von Mikrounternehmen bis zur Höhe von 100% der Fortbildungskosten, jedoch nicht mehr als 300% der durchschnittlichen Vergütung	abhängig von der Art der Bildung: der Kursdauer, der Prüfung oder dem Postgraduiertenstudium	nicht zutreffend	9.348,79 PLN, im Falle von Mikrounternehmen: 11.685,99 PLN	JA	

ERSTATTUNG DER KOSTEN DER AUSSTATTUNG BZW. DER NACHRÜSTUNG DES ARBEITSPLATZES FÜR EINEN EINGEWIESENEN ARBEITSLOSEN ODER BEHINDERTEN

UNTERSTÜTZUNGSFORM	WER KANN ZUR EINSTELLUNG EINGEWIESEN WERDEN	HÖHE DER ERSTATTUNG	ERFORDERLICHER BESCHÄFTIGUNGSZEITRAUM	GESAMTER ERFORDERLICHER BESCHÄFTIGUNGSZEITRAUM	MAXIMALER ZU ERHALTENDER ERSTATTUNGSBETRAG (die durchschnittliche Vergütung beträgt 3 895,33 PLN bis zum 29.02.2016)	GESAMTE ERFORDERLICHE BESCHÄFTIGUNGSZEIT	DER ZUSCHUSS STELLT EINE DE-MINIMIS-BEIHILFE DAR	DETAILLIERTE INFORMATIONEN - ANSPRECHPARTNER
ERSTATTUNG DER KOSTEN DER AUSSTATTUNG BZW. NACHRÜSTUNG DES ARBEITSPLATZES FÜR EINEN EINGEWIESENEN ARBEITSLOSEN ODER BEHINDERTEN -Art. 46, Abs. 1, Punkt 1	jeder Arbeitslose mit dem 2. Unterstützungsprofil	maximal das Sechsfache der durchschnittlichen Vergütung	24 Monate	24 Monate	23 371,98	973,83	JA	Anna Ligaj-Pach Dominika Zachara Tel. 77 44 21 880
ERSTATTUNG DER KOSTEN DER AUSSTATTUNG EINES ARBEITSPLATZES FÜR EINE BEHINDERTE PERSON - Art. 26e des poln. Gesetzes über die berufliche und soziale Rehabilitation sowie Beschäftigung von Behinderten	jeder Arbeitslose mit einem Gutachten über den Behinderungsgrad, der mit dem 2. Unterstützungsprofil umfasst wurde oder ein Arbeitssuchender, der ein Gutachten über den Behinderungsgrad besitzt und unbeschäftigt bleibt	mindestens das Fünfzehnfache der durchschnittlichen Vergütung	36 Monate	36 Monate	58 429,95	1 623,05	JA	

SUBVENTIONIERTE BESCHÄFTIGUNG

UNTERSTÜTZUNGSFORM	WER KANN ZUR EINSTELLUNG EWIESEN WERDEN	ERSTATTUNGSZEITRAUM	ERSTATTUNGSHÖHE FÜR 1 MONAT	ERFORDERLICHER BESCHÄFTIGUNGSZEITRAUM NACH ABLAUF DER ERSTATTUNGSZEIT	GESAMTER ERFORDERLICHER BESCHÄFTIGUNGSZEITRAUM	MAXIMALER ZU ERHALTENDER ERSTATTUNGSBETRAG (unter der Voraussetzung, dass die Beihilfe 831,10 PLN bis zum 31.05.2016, die Sozialversicherung 18,19% und der Mindestlohn 1.850,00 PLN betragen)	TATSÄCHLICHER MONATLICHER ZUSCHUSS WÄHREND DES GESAMTEN ERFORDERLICHEN BESCHÄFTIGUNGSZEITRAUMES	DER ZUSCHUSS STELLT EINE DE-MINIMIS-BEIHILFE DAR	DETAILLIERTE INFORMATIONEN - ANSPRECHPARTNER
EINMALIGE ERSTATTUNG DER BEITRÄGE FÜR SOZIALVERSICHERUNG - Art. 47	jeder Arbeitslose mit dem 2. Unterstützungsprofil	einmalig nach 12 Monaten, unter der Voraussetzung der weiteren Beschäftigung	bis zur Höhe der tatsächlich getragenen Kosten, nicht mehr als 300% des geltenden Mindestlohnes	unbestimmt	unbestimmt	bis zur Höhe der tatsächlich getragenen Kosten, nicht mehr als 5.550,00 PLN	bis zur Höhe der jeden Monat tatsächlich getragenen Kosten, nicht mehr als 462,50 PLN/Monat	JA	Magdalena Cwynar Daria Staś Tel. 77 44 21 277
ARBEITSBESCHAFFUNGSMASSNAHMEN - Art. 51 Abs. 1	jeder Arbeitslose mit dem 2. Unterstützungsprofil	bis 6 Monaten	bis zur Höhe der Arbeitslosenhilfe + Sozialversicherungsbeiträge vom erstatteten Betrag	3 Monate	9 Monate	5 893,66	654,85	JA	
ARBEITSBESCHAFFUNGSMASSNAHMEN - Art. 56 Abs. 1	jeder Arbeitslose mit dem 2. Unterstützungsprofil	bis 12 Monaten	bis zur Höhe der Arbeitslosenhilfe + Sozialversicherungsbeiträge vom erstatteten Betrag	6 Monate	18 Monate	11 787,32	654,85	JA	
ARBEITSBESCHAFFUNGSMASSNAHMEN - Art. 56 Abs. 2	jeder Arbeitslose mit dem 2. Unterstützungsprofil	bis 18 Monaten, alle zwei Monate	bis zur Höhe der minimalen Vergütung + Sozialversicherungsbeiträge vom erstatteten Betrag	6 Monate	24 Monate	19 678,63	819,94	JA	
ARBEITSBESCHAFFUNGSMASSNAHMEN - Art. 59	ein Arbeitsloser über 50 Jahren mit dem 2. Unterstützungsprofil	bis 24 Monaten	bis zur Höhe der halben minimalen Vergütung + Sozialversicherungsbeiträge vom erstatteten Betrag	6 Monate	30 Monate	26 238,18	874,60	JA	
ERSTATTUNG VON SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGEN FÜR ARBEITSLÖSE BIS ZUM 30. LEBENSJAHR, DIE ZUM ERSTEN MAL IM LEBEN BESCHÄFTIGT WERDEN - Art. 60c	ein Arbeitsloser unter 30 Jahren, der zum ersten Mal im Leben eingestellt wird, mit dem 2. Unterstützungsprofil	bis 12 Monaten	bis zur Höhe der tatsächlich getragenen Kosten für Sozialversicherungsbeiträge, nicht mehr als die Hälfte der am Vertragsabschluss tag geltenden minimalen Vergütung	6 Monate	18 Monate	bis zur Höhe der für Sozialversicherungsbeiträge tatsächlich getragenen Kosten, nicht mehr als 11.100,00 PLN	bis zur Höhe der für Sozialversicherungsbeiträge tatsächlich getragenen Kosten, nicht mehr als 616,67 PLN	JA	
VERGÜTUNGSSUBVENTIONEN FÜR BESCHÄFTIGUNG VON ARBEITSLÖSEN ÜBER 50 JAHREN - Art. 60d	ein Arbeitsloser über 50 Jahren mit dem 2. Unterstützungsprofil	12 Monate	bis zur Hälfte des am Vertragsabschluss geltenden Mindestlohnes	6 Monate	18 Monate	11 100,00	616,67	JA	
VERGÜTUNGSSUBVENTIONEN FÜR BESCHÄFTIGUNG VON ARBEITSLÖSEN ÜBER 60 JAHREN - Art. 60d	ein Arbeitsloser über 60 Jahren mit dem 2. Unterstützungsprofil	24 Monate	bis zur Hälfte des am Vertragsabschluss geltenden Mindestlohnes	12 Monate	36 Monate	22 200,00	616,67	JA	
BESCHÄFTIGUNGSGUTSCHEIN - Art. 66m	ein Arbeitsloser unter 30 Jahren mit dem 1. oder 2. Unterstützungsprofil	12 Monate	ein Teil der Vergütung und der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe der Arbeitslosenhilfe	6 Monate	18 Monate	9 973,20	554,07	JA	
FÖRDERUNG DER BESCHÄFTIGUNG VON JUNGEN ARBEITSLÖSEN - Art. 150f	ein Arbeitsloser unter 30 Jahren	12 Monate	ein Teil der Vergütung und der Sozialversicherungsbeiträge bis zur Höhe des Mindestlohnes + Sozialversicherungsbeiträge vom erstatteten Betrag	12 Monate	24 Monate	26 238,18	1 093,26	JA	Joanna Urbaneł Tel. 77 44 21 277

PRAKTIKA

UNTERSTÜTZUNGSFORM	WER KANN ZU EINEM PRAKTIKUM EINGEWIESEN WERDEN	PRAKTIKUMSZEITRAUM	GESAMTER ERFORDERLICHER BESCHÄFTIGUNGSZEITRAUM NACH ABSCHLUSS DES PRAKTIKUMS	KOSTEN DES ARBEITGEBERS	STELLT DAS PRAKTIKUM ODER DER PRAKTIKUMSGÜTSCHHEIN EINE DE-MINIMIS-BEIHILFE DAR?	DETAILLIERTE INFORMATIONEN - ANSPRECHPARTNER
PRAKTIKA - Art. 53 Abs. 1	jeder Arbeitslose mit dem 2. Unterstützungsprofil	von 3 bis 6 Monaten	mindestens 3 Monate	gegebenenfalls die Kosten der ärztlichen Untersuchung vor dem Arbeitsbeginn, der SiGe-Unterweisung, der Schutzkleidung, der Mahlzeiten und Getränke für Mitarbeiter	NEIN	Anna Myk Justyna Mandok Beata Faszynka Tel. 77 44 22 953
PRAKTIKA - Art. 53 Abs. 2	ein Arbeitsloser über 30 Jahren mit dem 2. Unterstützungsprofil	von 3 bis 12 Monaten	mindestens 3 Monate		NEIN	